



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl.10.930/53-IA10/95

Wien, am 1995 06 23

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde  
vom 27. April 1995, Nr. 1055/J, betreffend  
Trinkwasser in Oberösterreich

XIX.GP.NR

1031/AB

1995 -06- 27

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

zu

1055/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigebrachte - geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde vom 27. April 1995, Nr. 1055/J, betreffend Trinkwasser in Oberösterreich, beehe ich mich nach Befassung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Grundsätzlich ist zwischen der Situation des Grundwassers und des Trinkwassers zu unterscheiden. Zur Beurteilung der Grundwassergüte sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des Hydrographiegesetzes samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen maßgeblich, das Lebensmittel "Trinkwasser" fällt hingegen unter die

- 2 -

Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Die Vollziehung des Lebensmittelrechtes ressortiert gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz.

Die systematische Kenntnis bzw. Überwachung der Trinkwassersituation in Oberösterreich fällt daher nicht in die primäre Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden. Deren Aufgaben umfassen den Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung einer den Zielen des Wasserrechtsge setzes und der hiezu ergangenen Verordnungen entsprechenden Grundwasserqualität ("Rohwasserqualität") sowie die Bewilligung und Überwachung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen. Die Zuständigkeit zur Einhaltung der nach den Gesundheitsnormen maßgeblichen Grenzwerte liegt bei den Gesundheitsbehörden. Dem Bundes ministerium für Land- und Forstwirtschaft stehen daher in erster Linie die Ergebnisse der nach der Wassergüteerhebungsverordnung vorgenommenen Grundwasseruntersuchungen zur Verfügung.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die nach der Wassergüteerhebungsverordnung vorgenommenen Grundwasseruntersuchungen zeigen, daß einige Grundwassergebiete Oberösterreichs eine flächenhafte Belastung mit Nitrat, Atrazin, Desethylatrazin und Phosphat aufweisen (Grenzwerte nach der Grundwasserschwellenwertverordnung). Betont werden muß, daß dieser Aussage überwiegend die "Rohdaten" nach der Wassergüteerhebungsverordnung zugrunde liegen. Diese "Rohdaten" reichen für die Ausweisung von Grundwasserverunreinigungsgebieten nicht aus.

Im Rahmen der Gewässeraufsichtstätigkeit gemäß §§ 130 ff Wasser rechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl.Nr. 215, idF BGBl.Nr. 185/1993, werden von der Wasserrechtsbehörde rund 800 wasserrechtlich bewillig-

- 3 -

te, öffentliche Wasserversorgungsanlagen überwacht. Die Ergebnisse der für diese Anlagen periodisch vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen, die nur einen Teilbereich aller Trinkwasserparameter bzw. Grenzwerte umfassen, werden von den zuständigen Fachdienststellen des Amtes der O.ö. Landesregierung begutachtet. Je nach Erfordernis werden die entsprechenden Veranlassungen getroffen. Eine systematische statistische Auswertung dieser Ergebnisse erfolgte bislang nicht, ist jedoch im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen "Wasserinformationssystems WIS" vorgesehen.

Seit Inkrafttreten der Trinkwasser-Ausnahmeverordnung, BGBl.Nr. 384/1993, wurden von den unterschiedlichen Wasserversorgungsunternehmen (Genossenschaften, Gemeinden, Elektrizitätswerken) 55 Anträge an die zuständige Gesundheitsbehörde gestellt.

Über die Situation bei den Hausbrunnen liegen aufgrund von Untersuchungen, die seit dem Jahre 1991 von der "Beratungsstelle des O.ö. Wassergenossenschaftsverbandes" durchgeführt wurden, sehr gute und umfassende Informationen vor. Die bei insgesamt 7836 Hausbrunnen vorgenommenen Untersuchungen, hievon z.B. bei 7324 Brunnen auf Nitrat, bei 5820 auf Bakteriologie und 1901 auf Summe Triazine (z.B. Atrazin), brachten im wesentlichen folgende Ergebnisse:

<u>NITRAT</u>	<u>Summe TRIAZINE</u>
67 % unter 25 mg/l	69 % unter 0,1 µg/l
23 % 25-50 mg/l	26 % 0,1-0,5 µg/l
9 % über 50-100 mg/l	3 % über 0,5-1 µg/l
1 % über 100 mg/l	2 % über 1 µg/l

Bei den Untersuchungen zeigte sich, daß vor allem die bautechnische Ausführung jener Hausbrunnen, die aus dem oberflächennahen Grundwasser fördern, sehr mangelhaft ist. In vielen Fällen ist daher die Trinkwasserqualität vor allem in bakteriologischer Hin-

- 4 -

sicht nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der sog. "Hausbrunnen", soweit er im Rahmen des § 10 Abs. 2 WRG errichtet und betrieben wird, nicht in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde fällt, sondern dem Baurecht unterliegt. Die Erhaltungsverpflichtung der Anlage trifft daher den Eigentümer der Brunnenanlage nach baurechtlichen Vorschriften.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Kriterien für die Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten werden durch § 33 f WRG iVm der Grundwasserschwellenwertverordnung festgelegt.

Als wichtigste Voraussetzungen sind zu nennen:

- die Einrichtung eines repräsentativen Meßstellennetzes im Grundwassergebiet;
- ein Meßzeitraum von mindestens zwei Jahren mit 4 Beprobungen pro Jahr und
- die Einhaltung der Methodenvorschriften.

Das Grundwasser ist an einer Meßstelle gefährdet, wenn mehr als 25 % der Meßwerte den zugehörigen Schwellenwert überschreiten. Ein Grundwassergebiet ist hinsichtlich eines Inhaltsstoffes gefährdet, wenn 25 % oder mehr der Meßstellen als gefährdet einzustufen sind. Die Erlassung einer Grundwassersanierungsverordnung hat gemäß § 33 f Abs. 3 zu erfolgen, wenn nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher die Schwellenwertüberschreitung zur Gänze behoben werden kann.

Seit Ende des Jahres 1993 liegen für einige Grundwassergebiete in Oberösterreich Meßergebnisse nach der Wassergüteerhebungsverordnung vor, die aber nur hinsichtlich des Meßzeitraumes und der Da-

- 5 -

tenqualität den strengen Anforderungen der Grundwasserschwellenwertverordnung entsprechen. Es handelt sich um jene Gebiete, in denen in der ersten Phase der Meßnetzeinrichtung im 1. Quartal 1992 mit den Untersuchungen begonnen wurde. Dazu zählen die Grundwassergebiete Welser Heide, Nördliches und Südliches Eferdinger Becken, Linzer Feld, Machland und Unteres Ennstal. Für die weiteren Grundwassergebiete wurden die Beobachtungen stufenweise aufgenommen, sodaß in Oberösterreich der für Grundwassergebiete erforderliche Mindestbeobachtungszeitraum von 2 Jahren zur Zeit noch nicht überall gegeben ist.

Diese "Rohdaten" ersetzen jedoch nicht eine eigenständige Prüfung der sonstigen nach der Grundwasserschwellenwertverordnung erforderlichen Voraussetzungen. Es ist daher nicht richtig, daß mit diesen "Rohdaten" die Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten gemäß § 33 f WRG "automatisch" verbunden wäre. Für die Ausweisung ist neben den oben angeführten Kriterien eine genaue Prüfung der Repräsentativität des Grundwassermeßstellennetzes für das betroffene Grundwassergebiet notwendig (u.a. Plausibilitätsuntersuchungen bei anderen Brunnen).

Bei formalem Vorliegen der in der Grundwasserschwellenwertverordnung vorgesehenen Voraussetzungen zur Ausweisung und konkreten Abgrenzung eines Sanierungsgebietes ist ein behördliches Ermittlungsverfahren durchzuführen (vgl. auch § 33 f Abs. 2 erster Satz WRG). Zunächst sind die "Grundlagen" gemäß § 55 Abs. 1 WRG zu erstellen, wobei die näheren geologischen, hydrogeologischen und hydrologischen Grundlagen erarbeitet und gewisse statistische Daten erfaßt werden müssen. Diese Unterlagen bilden eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der Behörde. Eine Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten war daher zum Zeitpunkt Herbst 1993 nicht möglich.

- 6 -

Im Herbst 1993 wurde beim Amt der O.ö. Landesregierung eine interdisziplinäre Projektgruppe eingerichtet, die die Vorbereitung der Grundwassersanierungsgebiete koordiniert. Für das Grundwassergebiet "Westliches Machland" ist die Vorbereitung einer Grundwassersanierungsverordnung für Nitrat gemäß § 33 f Abs. 2 weitgehend abgeschlossen, ein Verordnungsentwurf wird derzeit vom Verfassungsdienst des Amtes der O.ö. Landesregierung geprüft. Für die erwarteten Grundwassersanierungsgebiete Südliches Eferdinger Becken und Unteres Ennstal werden die Grundlagen gemäß § 55 WRG voraussichtlich im Sommer 1995 vorliegen. Für weitere Grundwassersanierungsgebiete laufen entsprechende Vorarbeiten. Eine fachliche und rechtliche Überprüfung der Entwürfe wird aber noch erforderlich sein.

Zu Frage 6:

Zur Frage möglicher Förderungen in Grundwassersanierungsgebieten ist festzustellen, daß der Nationalrat durch die Bestimmungen des § 33 f Abs. 6 WRG eine innerstaatliche Regelung über die Förderbarkeit von durch Grundwassersanierungsverordnungen verursachten Einkommensminderungen getroffen hat. Für die Anwendbarkeit dieser Regelung sind Richtlinien notwendig, die derzeit erarbeitet werden. Zu diesen Richtlinien werden die Länder gehört werden.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein abgestimmtes Vorgehen bei der Gewährung von Zuschüssen gemäß § 33 f Abs. 6 WRG bei Einkommensminderungen zufolge Wirtschaftsbeschränkungen und der Umweltförderung nach der EU-Verordnung Nr. 2078/92 angestrebt. Das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) wurde am 7. Juni 1995 von der EU-Kommission genehmigt. Sollten in einer Grundwassersanierungsverordnung darüber hinausgehende Wirtschaftsbeschränkungen oder -gebote ge-

- 7 -

fordert sein, die zu einer nachweislichen Einkommensminderung führen, wird kein Hindernis gesehen, die Förderungsbestimmungen nach § 33 f Abs 6 WRG anzuwenden.

Zu Frage 7:

Verschiedenen Veröffentlichungen (jüngst anlässlich des vorjährigen Rohrkongresses in Hamburg) ist zu entnehmen, daß der Einfluß einer Grundwasserbeeinträchtigung infolge Exfiltration von Abwässern aus undichten Kanälen als eher gering einzustufen ist. Grundlage dafür ist die Tatsache, daß es auch bei undichten Kanälen nicht automatisch zu einem Austritt von Abwässern kommt. So kann die Fehlerstelle im Bereich des Scheitels liegen oder es kommt zu Verschlämungen im Sohlbereich und damit zur Selbstabdichtung. Für ungefähr 90 % der Jahresstunden wird Trockenwetterabfluß angenommen, der in Mischwasserkanälen im Regelfall nur eine geringe Fließtiefe (geschätzt DN/3) verursacht. Mit zunehmender Füllhöhe in den Kanälen steigt auch die Exfiltrationsrate. Untersuchungen aus Deutschland weisen Werte von max. 1 - 2 % bezogen auf die gesamte Schmutzwassermenge auf.

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Instandhaltung sowie der notwendigen wiederkehrenden Überprüfung von Abwasserentsorgungseinrichtungen (Kanälen) hat die O.ö. Wasserrechtsbehörde als erste im Jahre 1991 den Gemeinden und Verbänden als Betreibern von Abwasserentsorgungseinrichtungen ein detailliertes Programm zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Instandhaltungsverpflichtung (Überprüfung von Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen) empfohlen. Ziel ist es, im wesentlichen innerhalb einer Frist von 5 Jahren eine Überprüfung sämtlicher vor dem Jahre 1989 errichteter Kanalisationssanlagen vorzunehmen und eine Sanierung vorgefundener Mißstände in Angriff zu nehmen.

- 8 -

Bei der Neubewilligung von Kanalisationsanlagen wird dem Kanalbetreiber bescheidmäßig eine "Kanalüberprüfung" auf Zustand, Funktionsfähigkeit und Dichtheit mittels optischer Kontrolle durch Kamerasfahrt und Druckprüfung vorgeschrieben. Dabei festgestellte Mängel sind erforderlichenfalls über behördlichen Auftrag zu sanieren. Dieses Modell wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch den anderen Ländern zur Anwendung empfohlen.

Bezüglich der Höhe des Sanierungsbedarfes in finanzieller Hinsicht wird im einzelnen auf die bei der Österreichischen Kommunalkredit AG beantragten Bauabschnitte zur Förderung gemäß den "Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft" verwiesen.

Zu Frage 8:

Es liegt auf der Hand, daß dicht besiedelte Zentralräume ihren Wasserbedarf im allgemeinen nicht aus der eigenen Region decken können. Überregionale Anlagen können sehr wohl im wasserwirtschaftlichen - und damit öffentlichem Interesse - gelegen sein.

Das Landeswasserversorgungsunternehmen errichtet derzeit für den Großraum Wels eine überregionale Wasserversorgungsanlage, die einerseits durch die strengen Grenzwerte notwendig wurde, aber auch ein zweites Standbein für die Gemeinden darstellt. Durch diese Anlage werden zukünftig die Gemeinden Lambach, Edt bei Lambach, Fischlham, Steinerkirchen, Eberstalzell, Sattledt, die Gruppe Kremstal, Ried im Traunkreis und die Stadt Wels mit Trinkwasser versorgt. Die Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich im Herbst 1995. In Vorbereitung befindet sich das Projekt Vorchdorf für den Wasserverband Laudach-Alm. Die Inbetriebnahme soll Ende 1996 erfolgen.

Es ist festzuhalten, daß derartige überregionale Wasserversorgungsanlagen die notwendigen Maßnahmen zur Grundwassersanierung in

- 9 -

den belasteten Grundwassergebieten keinesfalls ersetzen dürfen und können. Nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturell richtig integrierte Anlagen (Verbundanlagen) dienen jedoch der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Diese Erhöhung der Versorgungssicherheit kann nur durch den richtigen Einsatz aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen erreicht werden. Die flächendeckende Erhaltung und Verbesserung einer den Zielsetzungen des § 30 WRG entsprechenden Grundwasserqualität ist wesentliches Element einer am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientierten Wasserwirtschaft.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

1. Welche Informationen liegen dem Landwirtschaftsministerium über die Trinkwassersituation in Oberösterreich vor? In welchen Regionen kommt es zu starken Belastungen? Wieviele und welche Wasserversorgungsunternehmen haben bisher beim oberösterreichischen Landeshauptmann um eine Ausnahmegenehmigung zur Grenzwertüberschreitung angesucht?
2. Welche aktuellen Trinkwassermeßergebnisse aus Oberösterreich liegen dem Landwirtschaftsministerium vor? Was waren in welchen Regionen dabei die Höchstwerte? Wie häufig und wie stark werden die bestehenden Grenzwerte bei Nitraten und Pestiziden derzeit in welchen Bereichen überschritten, welche Informationen liegen über die Messungen der Landesregierung bei den oberösterreichischen Hausbrunnen vor? Wie häufig wurden dabei bei wievielen untersuchten Proben die Grenzwerte für Pestizide und Nitrat überschritten?
3. Ist diese Situation neu bzw. wenn nicht, seit wann zeichnet sich die entsprechende Situation in Oberösterreich ab?
4. Für die Erlassung eines Sanierungsgebietes müssen eine bestimmte Anzahl von Messungen vorliegen, die einen bestimmten Prozentsatz von Grenzwertüberschreitungen belegen müssen. Wie hoch sind die entsprechenden Erfordernisse, nach denen Sanierungsgebiete erlassen werden können? Ist es richtig, daß wie die oberösterreichische Arbeiterkammer behauptet, diese Meßergebnisse seit Herbst 1993 in Oberösterreich vorliegen? Ist es richtig, daß deshalb seit diesem Zeitpunkt der oberösterreichische Wasserrechtsreferent Sanierungsgebiete erlassen könnte bzw. dazu sogar von Gesetzesseite verpflichtet wäre?
5. Besitzt das Landwirtschaftsministerium Informationen darüber, aus welchen Gründen diese Erlassungen von Sanierungsgebieten bisher unterlassen wurden?
6. Wasserrechtslandesrat Achatz vertröstet die Bürger und die Landwirte immer damit, daß auf EU-Ebene Regelungen geplant seien, nach denen Landwirte für den Fall keine Entschädigungen erhalten würden, wenn sie zu bestimmten Maßnahmen etwa zur Reduktion des Düngemittel- und Spritzmittelgebrauchs verpflichtet wären und damit den Landwirten Entschädigungsmöglichkeiten entzogen werden würden, wenn zuvor Sanierungsgebiete verordnet werden würden. Ist diese Darstellung korrekt? Um welche entsprechenden EU-Richtlinie handelt es sich? Ist deren Rechtskräftigkeit bereits fixiert? Ab wann sollen sie gelten? Wie bewertet der Landwirtschaftsminister die österreichische Gesetzeslage bezüglich der Sanierungsgebiete und möglichen Entschädigungszahlungen für den Fall von Ernteertragsverringerungen bei den betroffenen Landwirten?
7. Neben der Landwirtschaft sind sicherlich defekte Kanalisationen mit ein Hauptgrund für hohe Nitratwerte im Grund- bzw. Trinkwasser. Welche Informationen bezüglich Sanierungsbedarf liegen dem Landwirtschaftsminister für den Raum Oberösterreich diesbezüglich vor? Welche Sanierungsschritte werden derzeit von den zuständigen oberösterreichischen Behörden umgesetzt und geplant? Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister den Schutz des

Trinkwassers seitens der zuständigen oberösterreichischen Behörden aus dieser Sicht?

8. Besitzt der Landwirtschaftsminister Informationen über die Vorbereitung von Fernwasserversorgungsprojekten in Oberösterreich? Wenn ja, um welche konkreten Projekte handelt es sich, wer betreibt sie und wie werden sie im zuständigen Wasserrechtsreferat der Landesregierung bewertet bzw. unterstützt? Wie beurteilt der Landwirtschaftsminister selbst die entsprechenden Projekte? Können Sie einen Ersatz für notwendige Maßnahmen bzw. eine Lösung des Trinkwasserproblems im Raum Oberösterreich darstellen?